



9. November 2010

48

Gemeinderat Gommiswald
Postfach 93
Rietwiesstrasse 2
8737 Gommiswald

Gemeinde Gommiswald: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Überbauungsplan Werkhof 15**

Der Überbauungsplan 'Werkhof 15' betrifft die Grundstücke Nr. 915, Nr. 161 und Nr. 162 und umfasst eine Fläche von insgesamt 5'539 m². Das Plangebiet liegt in der Gewerbe-Industrie-Zone (GI) und wird im Süden durch Wald begrenzt. Südlich des Plangebiets verläuft im Wald der Böggenbach.

Die Erarbeitung des vorliegenden Überbauungsplans dauerte mehr als 5 Jahre. In dieser Zeit wurde er mehrmals vorgeprüft, angepasst und geändert. Mit dem Erlass soll die z.T. rechtswidrige Situation soweit wie möglich 'geheilt' werden. In Punkten wie z.B. der Nutzung oder der Unterschreitung des Waldabstands ist die heutige Situation dem Überbauungsplan entsprechend anzupassen, das Bestehende ist zurückzubauen.

Zum Waldabstand, bezüglich Naturgefahren und Wasserbau ergeben sich die folgenden Ausführungen:

Waldabstand

Auf der südlichen Seite des Werkhofes reicht die Verkehrsfläche bis unmittelbar an den Waldrand. Die Verkehrsfläche ist lediglich soweit tolerierbar, wie sie für die Zufahrt zu den Untergeschossen des Gebäudekomplexes nötig ist. Die zurückzubauende Verkehrsfläche (Platz Süd) ist in der Beilage eingetragen (vgl. Genehmigungsexemplar des Überbauungsplans 2007). Der Rückbau muss innert 1- 2 Jahren nach der Rechtskraft dieses Erlasses abgeschlossen sein. Da der Wald der kantonalen Gesetzgebung unterstellt ist, liegt die Zuständigkeit für die Erhaltung resp. für die Wiederherstellung beim Kanton. Die Fertigstellung des Rückbaus muss daher dem Kantonsforstamt mitgeteilt werden.

Für die Verkehrsfläche innerhalb des 5m-Waldabstands gilt keine Bestandesgarantie, eine nachträgliche Ausnahmewilligung ist ausgeschlossen.

Naturgefahren

Um ein weiteres Abrutschen des bewaldeten Hanges in den Böggenbach zu verhindern, sind zudem die vorgeschlagenen Massnahmen gemäss der geologischen Beurteilung der Dr. Gübeli AG zwingend innert nützlicher First auszuführen. Das dafür notwendige Baubewilligungsverfahren ist durchzuführen.

Gewässerraum

Für allfällige bauliche Eingriffe am Böggenbach ist das Planverfahren nach Art. 21 des Wasserbaugesetzes (sGS 734.1) durchzuführen. Falls im Rahmen der Rückbau- und Objektschutzmassnahmen - oder in Zukunft - bauliche Massnahmen am Bach vorgenommen werden müssen, ist vorgängig ein entsprechendes Bewilligungsgesuch einzureichen.

Der Erlass kann unter Beachtung des grösstmöglichen der Gemeinde zustehenden Ermessensspielraumes genehmigt werden (Art. 3 Abs. 2 BauG).

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Verkehrsfläche (Platz Süd) gemäss Beilage muss innert 1-2 Jahren nach der Rechtskraft dieses Erlasses abgeschlossen sein. Die Fertigstellung des Rückbaus muss dem Kantonsforstamt mitgeteilt werden.
3. Die vorgeschlagenen Massnahmen gemäss der geologischen Beurteilung der Dr. Gübeli AG sind zwingend innert nützlicher First auszuführen. Das dafür notwendige Baubewilligungsverfahren ist durchzuführen.
4. Für allfällige bauliche Eingriffe am Böggenbach ist das Planverfahren nach Art. 21 des Wasserbaugesetzes (sGS 734.1) durchzuführen. Falls im Rahmen der Rückbau- und Objektschutzmassnahmen - oder in Zukunft - bauliche Massnahmen am Bach vorgenommen werden müssen, ist vorgängig ein entsprechendes Bewilligungsgesuch einzureichen.
5. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'850.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Kopie "Rückbaufläche Platz Süd"
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Kantonsforstamt (Verfügung)